

STATUT des gemeinnützigen Vereines
„Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit“ (bOJA).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus auch international.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig, überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als das Kompetenzzentrum und Wissenszentrum für Offene Jugendarbeit in Österreich und stiftet mit seinen Tätigkeiten dem Handlungsfeld Offene Jugendarbeit und daraus resultierend den jungen Menschen als Zielgruppe der Offenen Jugendarbeit Nutzen und trägt zur Volksbildung rund um das Thema „Jugend“ bei.
- (2) Der Verein bezweckt
 - a) die Förderung der Jugendarbeit (Kinder- und Jugendhilfe) – insbesondere im Bereich der Betreuung, Beratung und Begleitung von jungen Menschen (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr) sowie der Bildungs- und Kulturarbeit für und mit jungen Menschen unter dem besonderen Aspekt der Offenen Jugendarbeit und
 - b) die Förderung des Wissensstandes rund um Themen der Offenen Jugendarbeit (Volksbildung) und
 - c) die Förderung der Gesundheitsförderung und Prävention (Gesundheitspflege) in der Offenen Jugendarbeit und
 - d) die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Jugendarbeit (Kinder- und Jugendhilfe) insbesondere unter dem besonderen Aspekt der Offenen Jugendarbeit und
 - e) die Kooperation mit gleichen oder ähnlichen Einrichtungen der Jugendarbeit (Kinder- und Jugendhilfe) unter dem besonderen Aspekt der Offenen Jugendarbeit kommunal, regional, national und international und
 - f) die Förderung von Kooperationen von gleichen oder ähnlichen Einrichtungen der Jugendarbeit (Kinder- und Jugendhilfe) unter dem besonderen Aspekt der Offenen Jugendarbeit untereinander

Der Verein strebt an, dass die in ihm vereinigten Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und handelnden Personen in ihrer Arbeit unter dem Blickwinkel der Mündigkeit, Emanzipation, des Empowerments, der Selbstverwirklichung und Selbstverantwortung von jungen Menschen tätig sind. Ressourcenorientierung,

Bedürfnisorientierung und Lebensweltorientierung stehen als wesentliche Prinzipien im Mittelpunkt der Betrachtung junger Menschen.

Die begünstigten Zwecke der Volksbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitspflege und der Förderung der Wissenschaft und Forschung werden dadurch unmittelbar gefördert.

- (3) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (4) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln und dieses Vermögen darf nur in Hinsicht auf die Gemeinnützigkeit verwendet werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Die Identität als Servicestelle zur Koordination und Servicierung der Offenen Jugendarbeit – in Österreich und auch international.
 - Die Identität als Koordinationsstelle mit dem Ziel der Vernetzung der Offenen Jugendarbeit zur Förderung von Kooperationen und Vernetzung zwischen den Mitgliedern, zur Förderung von Kooperationen und Vernetzung mit anderen Vereinen und Einrichtungen, die im Bereich „junge Menschen“ bzw. „Jugendarbeit“ tätig sind und zur Förderung interdisziplinärer Vernetzung.
 - Die Identität als Stelle für Qualitätsweiterentwicklung. Es geht um eine gemeinsame Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit in Österreich mittels Wissenstransfer, Know-How-Transfer, Ressourcen-Transfer. Ziel ist dabei die Unterstützung des Handlungsfeldes Offene Jugendarbeit in pädagogischer, organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht.
 - Schaffung und Umsetzen von Bildungsangeboten für Menschen aus dem Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit.
 - Die Identität als Lobbyingstelle zur Verbreitung des Wissens um die Wichtigkeit bzw. die Bedeutung von Offener Jugendarbeit gegenüber EntscheidungsträgerInnen, gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit und den Medien. Es geht um Lobbying für die Belange bzw. die Themen der Offenen Jugendarbeit und schlussendlich der jungen Menschen aus der Offenen

Jugendarbeit gegenüber Gemeinden, Land und Bund und der Bevölkerung. Das Sichtbarmachen von Themen, Blickwinkeln und Bedürfnissen der Offenen Jugendarbeit und der Jugendlichen, die die Angebote der Offenen Jugendarbeit nutzen, im bundesweiten und internationalen jugendpolitischen Diskurs stehen im Vordergrund.

Im Konkreten bedeutet dies:

Der Betrieb eines Vereinsbüros

- a) Schaffung und/oder Nutzung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszwecks
- b) Der Einsatz von Personen zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszwecks
- c) Die Einbindung von Personen, die im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit tätig sind, NetzwerkpartnerInnen, MultiplikatorInnen und/oder junger Menschen in die Arbeit des Vereins
- d) Anschaffen und „Zur-Verfügung-Stellen“ (Verleih) von materiellen und/oder ideellen und/oder personellen Ressourcen mit dem Ziel der Erreichung des Vereinszwecks
- e) Regionale, nationale und internationale Vernetzung und Kooperationen
- f) Veranstaltung, Organisation, Teilnahme und/oder Durchführung von Tagungen und/oder Vernetzungstreffen und/oder Workshops und/oder Fortbildungen und/oder Kooperationsprojekten und/oder Arbeitsgruppen und/oder Forschungsprojekten und/oder Vorträgen und/oder Versammlungen und/oder Diskussionsabenden
- g) Veranstaltungen und andere Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern und zur Pflege der Kommunikation
- h) Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Lobbying (Public Affairs), Sponsoring, Betreiben einer Homepage und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Herausgabe von Publikationen (Mitteilungsblättern, Newsletter, Zeitungen usw.)
- i) Weitere zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinenden Maßnahmen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Einnahmen aus der Identität als Servicestelle
- Einnahmen aus der Identität als Koordinationsstelle
- Einnahmen aus der Identität als Stelle für Qualitätsweiterentwicklung.
- Einnahmen aus der Schaffung und Umsetzung von Bildungsangeboten für Menschen aus dem Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit
- Einnahmen aus der Identität als Lobbyingstelle zur Verbreitung des Wissens um die Wichtigkeit bzw. die Bedeutung von Offener Jugendarbeit gegenüber EntscheidungsträgerInnen, gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit und den Medien.

Dies bedeutet konkret:

- a) Einnahmen aus dem Betrieb eines Vereinsbüros

- b) Einnahmen aus der Schaffung und/oder Nutzung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszwecks
- c) Einnahmen aus dem Einsatz von Personen zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszwecks
- d) Einnahmen aus der Einbindung von Personen, die im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit tätig sind, NetzwerkpartnerInnen und MultiplikatorInnen und/oder junger Menschen in die Arbeit des Vereins
- e) Einnahmen aus Anschaffung und „Zur-Verfügung-Stellung“ (Verleih) von materiellen und/oder ideellen und/oder personellen Ressourcen mit dem Ziel der Erreichung des Vereinszwecks
- f) Einnahmen aus regionaler, nationaler und internationaler Vernetzung und Kooperation
- g) Einnahmen aus Veranstaltung, Organisation, Teilnahme und/oder Durchführung von Tagungen und/oder Vernetzungstreffen und/oder Workshops und/oder Fortbildungen und/oder Kooperationsprojekten und/oder Arbeitsgruppen und/oder Forschungsprojekten und/oder Vorträgen und/oder Versammlung und/oder Diskussionsabenden
- h) Einnahmen aus Veranstaltungen und andere Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern und zur Pflege der Kommunikation
- i) Einnahmen aus verschiedenen Maßnahmen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Lobbying (Public Affairs), Sponsoring, Fundraising, Betreiben einer Homepage und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Herausgabe von Publikationen (z. B. Mitteilungsblättern, Newsletter, Zeitungen, Bücher usw.).
- j) Einnahmen aus weiteren zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinenden Maßnahmen
- k) Spenden, Subventionen, Projektförderungen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Stiftungszuwendungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- l) Kantinenbetrieb
- m) Allfällige Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge, sofern die ordentlichen Mitglieder bei einer Generalversammlung Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge beschließen sollten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die im Sinne des Vereinszwecks mit ihren Angeboten im Kontext der Offenen Jugendarbeit überparteilich und überkonfessionell tätig sind. Juristische Personen nominieren in ihrer Beitrittserklärung eine physische Person, die idealerweise im praktischen Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit tätig ist, als vertretungsbefugte Person für den Verein.

Folgende juristische Personen können ordentliche Mitgliedschaft im Verein beantragen:

- a) Träger von Einrichtungen bzw. Angeboten der Offenen Jugendarbeit

- b) Anerkannte Landesdachverbände bzw. Landesvernetzungsstellen bzw. Landesfachstellen der Offenen Jugendarbeit als juristische Personen (als anerkannt gelten jene Einrichtungen/Träger, die vom jeweiligen Landesjugendreferat als solche anerkannt werden und/oder die mehr als 50% aller Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Bundeslandes als Mitglieder haben). – Alle Mitglieder dieser Landesdachverbände bzw. Landesvernetzungsstellen bzw. Landesfachstellen sind auch bei bOJA ordentliche Mitglieder, sofern die Art der Mitgliedschaft beim Landesdachverband bzw. bei der Landesvernetzungsstelle bzw. der Landesfachstelle der Offenen Jugendarbeit eine Mitgliedschaft vorsieht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können folgende physische und/oder juristische Personen sein:
- a) Personen, die im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit in Österreich als „Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit“/„JugendarbeiterInnen“ / „JugendleiterInnen“ / „JugendbetreuerInnen“ tätig sind und die die Leistungen und Angebote der bOJA als Service- und Kompetenzstelle nutzen wollen.
- b) Dachverbände bzw. Vernetzungsstellen bzw. Fachstellen der Offenen Jugendarbeit, die nicht dem Kriterium „Anerkannte Landesdachverbände bzw. Landesvernetzungsstellen bzw. Landesfachstellen“ von § 4 (2) entsprechen.
- c) Aus den Landesjugendreferaten nominierte Personen der 9 Bundesländer in Österreich bzw. die Landesjugendreferate - vertreten durch die zuständigen Organe bzw. bevollmächtigte Personen.
- d) Physische Personen, die den Verein und seine Tätigkeiten materiell und/oder ideell und/oder fachlich unterstützen.
- e) Einrichtungen im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit, die ihren Sitz nicht in Österreich haben.
- f) Juristische Personen, die als Partnerorganisation aus angrenzenden Handlungsfeldern den Verein und seine Tätigkeiten materiell und/oder ideell und/oder fachlich unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und physische Personen werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind und den Vorgaben von § 4 entsprechen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder wird bei der Generalversammlung bekannt gegeben.

- (4) Träger (juristische Personen) mehrerer Einrichtungen bzw. Angebote können nur einmal ordentliches Mitglied werden. Deren angestellte „Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit“/JugendarbeiterInnen/ JugendleiterInnen/JugendbetreuerInnen können als physische Personen außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (4) Der Verein kümmert sich um die Aktualität der Mitglieder.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der allfälligen Beitrittsgebühr und/oder allfälliger Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Wird der Mitgliedsbeitrag 6 Monate nachdem die Rechnung und eine Mahnung an das Mitglied übermittelt wurden, nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte aller Vereinsmitglieder:
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt zu wissen, wer Mitglied im Verein ist, und an Veranstaltungen (ausgenommen Vorstandssitzung oder vorstandsspezifische Treffen) des Vereins teilzunehmen.
 - b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
 - c) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
 - d) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen persönlich oder durch einen schriftlichen Bericht über den geprüften Rechnungsabschluss einzubinden.
- (2) Rechte von ordentlichen Mitgliedern:

- a) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ordentlichen Mitgliedern vertreten durch die gemäß § 4 (2) nominierte Person oder einer Ersatzperson, die dem Verein zwei Wochen vor der Generalversammlung namentlich genannt wurde, zu. Das passive Wahlrecht steht den von den ordentlichen Mitgliedern nominierten Personen bzw. Ersatzpersonen bzw. den organschaftlichen VertreterInnen zu, ausgenommen der Bestimmungen des § 11 (1) d), nach der maximal drei Personen aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder in den Vorstand wählbar sind, wenn diese Personen für die in Aussicht genommene Funktion besonders geeignet sind.
- b) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Generalversammlung eine Stimme.
- c) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen - dieses Zehntel soll sich aus Mitgliedern von mindestens vier Bundesländern zusammensetzen.
- d) Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder – zusammengesetzt aus mindestens vier Bundesländern – unter Angabe von Gründen Informationen über Tätigkeit und/oder finanzielle Gebarung des Vereins verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(3) Pflichten für alle Vereinsmitglieder:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Pflichten für ordentliche Vereinsmitglieder:

- a) Anwesenheit bei der Generalversammlung
- b) Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der allfälligen Beitrittsgebühr und/oder allfälliger Mitgliedsbeiträge (sofern eine solche Zahlung und die Höhe derselben in der von der Generalversammlung beschlossen wurde) verpflichtet. Wird dieser allfällige Mitgliedsbeitrag 6 Monate nachdem die Rechnung und eine Mahnung an das Mitglied übermittelt wurden, nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

(5) Pflichten für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder:

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet etwaige Änderungen ihre Mitgliedschaft betreffend zeitnah an den Verein zu melden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13), das Vorstandsgremium (§14 und § 15) die Rechnungsprüfer_innen (§ 16), die geschäftsführende Person (§ 17) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder – dieses Zehntel soll sich aus Mitgliedern von mindestens vier Bundesländern zusammensetzen.
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen
 - d) Sollten alle Vorstandsmitglieder und auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die RechnungsprüferInnen (eine/r oder beide) oder durch ein ordentliches Mitglied, das eine Notsituation gemäß § 9 (2) d) erkennt.
- (4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen spätestens zu Beginn der Sitzung, jedenfalls aber vor Beschluss der Tagesordnung, eingebracht und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Nichteinigung auf zusätzliche Tagesordnungspunkte wird die Generalversammlung zu den in der Einladung festgesetzten Tagesordnungspunkten abgehalten.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur beschlossenen Tagesordnung bzw. zur Tagesordnung laut Einladung gefasst werden (Vgl. § 9 (5)).
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigten vertreten (im Sinne des § (2) a) und b).
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Generalversammlung nicht gegeben, so ist eine 30-minütige Wartezeit einzulegen. Die Generalversammlung ist nach dieser 30-minütigen Wartezeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ausschließlich zu den auf der mit der Einladung beigelegten Tagesordnungspunkten beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll,

bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstands gemäß § 13 (9).

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
- (2) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß der vorliegenden Wahlvorschlag-Liste– die Wahl des Vorstands erfolgt „en block“
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der RechnungsprüferInnen
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein
- (5) Entlastung des Vorstands und – wenn eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer mit der Führung des Vereins betraut wurde – der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers für die abgelaufene Funktionsperiode
- (6) Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und/oder allfälliger Mitgliedsbeiträge
- (7) Entscheidung über Berufungen bei der Aufnahme von Mitgliedern
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 18 Vorstandsmitgliedern:

Vorsitzende/r
Vorsitz-Stellvertretung
Weitere Vorstandsmitglieder

- a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gemäß der vorliegenden Wahlvorschlag-Liste als Vorstand en block gewählt. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- b) Wenn der Wahlvorschlag nach zwei Wahlvorgängen keine Mehrheit in der Generalversammlung findet, dann ist binnen 16 Wochen ein neuer Wahlvorschlag zu erstellen und binnen 20 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen.
- c) Der Vorstand setzt sich aus bis zu 9 Bundesländer-Entsendeten und deren möglichen StellvertreterInnen zusammen. Jedes Bundesland nominert diese bis zu 2 Personen und macht dem Verein gegenüber transparent, wie diese Personen nominert worden sind. Die Nominierung der Vorstandsmitglieder aus dem Bundesland heraus erfolgt in Rücksprache mit dem jeweiligen Landesjugendreferat. Bei der Nominierung ist auf Geschlechterparität und auf regionale und strukturelle Gegebenheiten wenn möglich zu achten. Die nominierte Person ist überparteilich und überkonfessionell tätig. Sie kennt die Offene Jugendarbeit in dem Bundesland und arbeitet vernetzt – sie kann die Offene Jugendarbeit repräsentieren und Interessen des Bundeslandes in die Vereinstätigkeit einbringen. Sie hat Erfahrung in der Kooperation mit dem jeweiligen Landesjugendreferat und bringt die Bereitschaft und Fähigkeit zur transparenten und konstruktiven Schnittstellenarbeit mit Landesjugendreferat, Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit im Bundesland und anderen SystempartnerInnen mit. In Bundesländern, in denen es einen anerkannten Landesdachverband bzw. Landesvernetzungsstelle bzw. Landesfachstelle der Offenen Jugendarbeit gibt, ist naheliegend, eine Person aus dieser Organisation in den bundesweiten Vorstand zu nominieren (bezüglich „anerkannt“ vergleiche § 4 (2) b)).
- d) Berechtigt als Vorstandsmitglied in den Vorstand nominert und gewählt zu werden sind physische Personen, die idealerweise zum Zeitpunkt der Vorstandstätigkeit aktiv und hauptamtlich in einer Mitgliedseinrichtung eines ordentlichen Mitglieds beschäftigt sind. Es ist jedoch zulässig, maximal drei Personen aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder in den Vorstand zu wählen, wenn diese Personen für die Funktion besonders geeignet sind.
- e) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Nach Ablauf der Funktionsperiode ist der Vorstand für den Fall, dass noch keine Wahl stattgefunden hat, damit beauftragt unverzüglich eine Generalversammlung zum Zwecke der Wahl einzuberufen und hat die Geschäfte des Vereins weiterzuführen (siehe § 12 (4)).
- f) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter/der Stellvertreterin schriftlich oder mündlich

einberufen. Bei Bedarf darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und Vorstandsmitglieder aus mindestens 4 Bundesländern anwesend sind.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- i) Pro Bundesland ist ein Vorstandsmitglied stimmberechtigt. Es ist daher nur eine einmalige und einheitliche Stimmabgabe möglich. Bei Nicht-Einigung mehrerer Vorstandsmitglieder eines Bundeslandes wird deren unterschiedliche Stimmabgabe nicht gezählt bzw. gilt als Stimmenthaltung.
- j) Den Vorsitz in der Generalsammlung und bei den Vorstandssitzungen führt der/die Vorsitzende soweit nicht anders bestimmt. Bei dessen Verhinderung führt die Stellvertretung den Vorsitz. Ist auch diese Person verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- k) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- l) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Rücktrittserklärung schriftlich an die ordentlichen Mitglieder zu richten.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung – insbesondere ist vor Ablauf der Funktionsperioden der Organe rechtzeitig eine Generalversammlung zum Zwecke der Wahl einzuberufen.
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Beschließen einer Geschäftsordnung
 - Nominierung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und des Vorsitz-Stellvertreters/der Vorsitz-Stellvertreterin (gemäß § 13 (1))

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und die Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung wird in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung nominiert.
- (2) Jedes Bundesland kann im Sinne eines Rotationsprinzips einmal binnen 9 Jahren den/die Vorsitzstellvertreter/in nominieren. Die Vorsitzstellvertretung rückt nach Ablauf einer Wahlperiode automatisch der als Vorsitzende/r scheidenden Person nach. Das Bundesland, welches den Vorsitzstellvertreter/die Vorsitzstellvertreterin gestellt hat, sollte nach Möglichkeit 7 Jahre lang keine Person mehr in diese Funktion nominieren (bei Vertretung aller 9 Bundesländer im Vorstand).
- (3) Dem/der Vorsitzenden des Vorstands obliegt mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung gemeinsam die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt die Vorsitzstellvertretung an seine/ihre Stelle und der Vorsitzstellvertretung obliegt im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung gemeinsam die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden und der Vorsitzstellvertretung obliegt jedem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Vorstand gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung gemeinsam die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (4) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand soweit nicht anderes bestimmt.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (6) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung einer/s anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organverwalterin/Organverwalters.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist das Vorstandsgremium mit seinen 4 Vorstandsmitgliedern (§14 und § 15) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (8) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, wenn in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt. Bei dessen Verhinderung führt die Stellvertretung den Vorsitz. Ist auch diese Person verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 14 Das Vorstandsgremium

- (1) Das Vorstandsgremium besteht aus 4 Vorstandsmitgliedern: der/dem aktuellen Vorstandsvorsitzenden, der/dem Vorsitz StellvertreterIn, der/dem früheren Vorsitzenden sowie der/dem nachfolgenden Vorsitzenden.
- (2) Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Rotation des Vorsitzes automatisch. Alle Bundesländer sind dadurch abwechselnd vertreten.
- (3) Das Vorstandsgremium trifft sich 4mal im Jahr. Außerordentliche Sitzungen können von jedem Mitglied des Gremiums einberufen werden.
- (4) Das Vorstandsgremium ist mit drei Teilnehmenden (persönlich, virtuell oder telefonisch) beschlussfähig. Für Beschlüsse reicht eine einfache Mehrheit der Anwesenden. Die/der Vorsitzende hat kein doppeltes Stimmrecht.
- (5) Entscheidungen des Vorstandsgremiums werden schriftlich in Form eines Protokolls festgehalten und allen Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung übermittelt. In der Vorstandssitzung werden diese Beschlüsse bestätigt.

§ 15 Aufgabenkreis des Vorstandsgremiums

Ziel des Vorstandsgremiums ist es ein vorbereitendes Arbeitsgremium zu sein. Das Vorstandsgremium bildet das primäre Ansprechgremium für die Geschäftsführung im operativen Geschäft und bei laufenden Entscheidungen.

Es arbeitet immer mit der geschäftsführenden Person als Angestellte des Vereins zusammen.

Das Vorstandsgremium ist im Auftrag des Vorstandes des Vereins zuständig für:

- Inhaltliche und finanzielle Fragen
- Begleitung der Geschäftsführung
- Vorbereitung von Inhalten für Sitzungen, Klausuren, Generalversammlungen
- Ausarbeitung von Positionspapieren, Erklärungen oder anderen Schriftstücken, die die Positionierung des Vereins (auf der Grundlage der im Vorstand erarbeiteten strategischen und inhaltlichen Grundlagen des Vereins) zu diversen Themen oder öffentlichen Diskursen deutlich machen als Vorschlag für den Vorstand.

Wenn aufgrund der Dringlichkeit bzw. um Aktualität zu gewährleisten, eine Genehmigung in einer Vorstandssitzung nicht möglich ist, fällt die Genehmigung dieser Papiere in die Kompetenz des Vorstandsgremiums. Das Mitwirken und die Information aller Vorstandsmitglieder sind per E-Mail gewährleistet.

§ 16 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als RechnungsprüferInnen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Den Rechnungsprüfer_innen obliegen die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben in der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen des § 11 (1) g), h), und i) sinngemäß.

§ 17 Die geschäftsführende Person

Bei Bedarf kann der Vorstand eine geschäftsführende Person mit der Geschäftsführung des Vereins betrauen. Diese Person hat das Büro zu leiten und ist für die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Geschäftsordnung verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Person sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Die geschäftsführende Person ist für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 18 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter_innen namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zur/m Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.